

**Grundstückskaufvertrag
mit Bauverpflichtung
- Baugebiet "Bergfeld" in Treidelheim**

Heute, am

sind vor mir,

Dr. Bastian Grimm

Notar mit dem Amtssitz in Neuburg a. d. Donau in der Geschäftsstelle
Am Neufeld 1 als Beteiligte gleichzeitig anwesend:

1. als Verkäufer:

Herr Georg **H i r s c h b e c k**,
1. Bürgermeister des Marktes Rennertshofen,
mir, Notar, persönlich bekannt,
hier handelnd für den
Markt Rennertshofen
vorbehaltlich der Genehmigung durch den Gemeinderat;

2. als Käufer:

Die Beteiligten bestätigen, einen Entwurf des Vertrages mehr als 14 Tage vor der heutigen Beurkundung von den Notaren in Neuburg a. d. Donau erhalten zu haben.

Verkäufer und Käufer erklären außerdem, auf eigene Rechnung zu handeln.

Auf Ansuchen der Beteiligten beurkunde ich nach Einsicht des Grundbuches ihren Erklärungen gemäß folgenden

K a u f v e r t r a g :

I. **Grundbuchstand**

1.

Der Markt Rennertshofen
ist Alleineigentümer des im Grundbuch des
 Amtsgerichts Neuburg a. d. Donau
 von Mauern
 Blatt 1390
vorgetragenen, in der
 Gemarkung Mauern
gelegenen Grundbesitzes
Flst.Nr. ***

Dieser Grundbesitz ist nach Grundbuchvortrag unbelastet.

2.

Das in Ziffer I. 1. genannte Grundstück liegt im Plangebiet des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Bergfeld“ des Marktes Rennertshofen - nachstehend kurz „Bebauungsplan“ genannt -.

Nach Angabe des Marktes Rennertshofen hat dieser mit der WipflerPLAN Erschließungsträger GmbH & Co. KG mit dem Sitz in Pfaffenhofen - im Folgenden kurz „WipflerPLAN“ genannt - einen Erschließungsvertrag geschlossen, wonach der Markt Rennertshofen gemäß § 124 Abs. 1 BauGB die Erschließung der im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bergfeld“ gelegenen Grundstücke in bestimmtem Umfang auf den Wipfler PLAN übertragen hat.

Die Erschließungsarbeiten sind nach Angabe des Marktes Rennertshofen bereits fertiggestellt.

II. **Verkauf**

Der **Markt Rennertshofen**

- im Folgenden als „Verkäufer“ bezeichnet-
v e r k a u f t

hiermit an

- im Folgenden als „Käufer“ bezeichnet -
zum ***

das in Ziffer I. dieser Urkunde bezeichnete Grundstück mit allen Rechten und Bestandteilen.

Das Grundstück, welches nachstehend auch als „Vertragsobjekt“ bezeichnet wird, ist den Beteiligten in der Natur der Lage nach bekannt und in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan **rot umrandet**.

Die Beteiligten haben den Lageplan nach Durchsicht genehmigt.

**** Der Notar hat auf die entstehende Miteigentümergeinschaft hingewiesen. Weitere Vereinbarungen hierzu, wie z. B. eine Benutzungsregelung und/oder die Einräumung von gegenseitigen Vorkaufsrechten wollen die Käufer heute nicht treffen.*

III. **Kaufpreis, Erschließungskosten,** **Herstellungsbeiträge und Anschlussgebühren**

1.

Der Kaufpreis beträgt pro Quadratmeter
somit insgesamt

295,00 €

*** €.

In diesem Kaufpreis ist der Erschließungsbeitrag nach dem BauGB für die Erschließungsanlagen in Höhe von 58,37 €/m² mitenthalten und somit im Sinne der §§ 127 ff. BauGB im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht gemäß §§ 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB abgelöst.

Weiter ist mit dem Kaufpreis mitenthalten und somit im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst der Herstellungsbeitrag für die Entwässerungseinrichtung

- sowohl für die Grundstücksfläche in Höhe von 0,87 €/m² Grundstücksfläche
- und
- als auch für eine fiktive Geschossfläche von *** m² (=25 % der Grundstücksfläche) in Höhe von 12,00 €/m².

Der Verkäufer erklärt, dass er vorab mit dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Heimberggruppe die Ablösung des Herstellungsbeitrags für die öffentliche Wasserversorgungsanlage

- sowohl für die Grundstücksfläche in Höhe von 1,64 €/m² Grundstücksfläche zuzüglich Mehrwertsteuer
- als auch für eine fiktive Geschossfläche von *** m² (=25 % der Grundstücksfläche) in Höhe von 6,94 €/m² zuzüglich Mehrwertsteuer vereinbart hat.

Der Verkäufer versichert das Vorliegen entsprechender Ablösungsbestimmungen. Von der Ablösung unberührt bleibt das Recht des Marktes Renertshofen bzw. des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Heimberggruppe zur Erhebung von Ergänzungsbeiträgen bei beitragsrelevanten Änderungen auf dem Vertragsgegenstand (z. B. Bebauung mit einem Gebäude mit einer Geschossfläche von über 25 % der Grundstücksfläche) und von Verbesserungs- oder Erneuerungsbeiträgen bei Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen.

Nicht im Kaufpreis enthalten sind alle Anschlussgebühren. Diese richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den jeweils gültigen Satzungen des jeweiligen Versorgungsunternehmens und sind sofort nach Rechnungsstellung an das jeweilige Unternehmen zu entrichten.

2.

Der Kaufpreis ist zur Zahlung fällig 14 - vierzehn - Tage nach Absendung der Bestätigung des Notars, dass

- a) die **Genehmigung** des Gemeinderates in **grundbuchmäßiger Form** vorliegt;

- b) dem Notar eine Erklärung vorliegt, wonach **ein Vorkaufsrecht** nach dem **Bayerischen Naturschutzgesetz** nicht besteht oder nicht ausgeübt wird.

Die Fälligkeitsmitteilung des Notars ist durch einfachen Brief zu übersenden.

Der Betrag ist bei Fälligkeit auf folgendes Konto des Marktes Rennertshofen zu überweisen:

*IBAN: DE73 7215 2070 0000 2007 17
bei der Sparkasse Neuburg-Rain.*

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Gutschrift des Betrages.

****bei Grundstücken ohne Zisterne*

3.

Die zur Zwischenspeicherung/Drosselung des Regenwassers erforderliche Zisterne wurde nach Angabe des Marktes Rennertshofen noch nicht im Vertragsobjekt eingebaut.

Der Käufer verpflichtet sich, im Vertragsobjekt auf eigene Kosten eine Zisterne unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Anforderungen nach den anerkannten Regeln der Bautechnik und einschlägigen DIN-Vorschriften einzubauen bzw. einbauen zu lassen.

Das Leistungsbestimmungsrecht nach § 315 BGB über die Sollbeschaffenheit der Zisterne obliegt dem Markt Rennertshofen.

Die Baumaßnahme hat spätestens mit Fertigstellung des Rohbaus zu erfolgen.

Errichtet der Käufer die Zisterne gemäß vorstehender Vereinbarung und Frist, gewährt der Markt Rennertshofen dem Käufer einen Nachlass auf den Kaufpreis in Höhe von

**** €.*

Dieser Betrag entspricht nach Angabe den Kosten der auf dem Doppelhausnachbargrundstück vom Markt Rennertshofen eingebauten Zisterne.

Dieser Betrag wird dem Käufer durch den Markt Rennertshofen zurückerstattet, sobald der Käufer dem Markt Rennertshofen einen Nachweis über den Abschluss der vorstehenden Baumaßnahme erbringt.

IV. Vereinbarungen zwischen Verkäufer und Käufer

1. Bauverpflichtung

Der Käufer verpflichtet sich persönlich von heute an gerechnet auf dem Vertragsobjekt

a)

innerhalb von 3 – drei – Jahren
den kompletten **Rohbau** (einschließlich Dachstuhl, Dacheindeckung und Spenglerarbeiten) für ein Wohnhaus entsprechend den Bestimmungen des Bebauungsplanes,

und

b)

innerhalb von 5 – fünf – Jahren
ein **bezugsfertiges Wohnhaus** nach den Bestimmungen des Bebauungsplanes zu errichten.

c)

Die Grundfläche des Rohbaus bzw. des Wohnhauses (ohne innenliegenden Balkon, Terrasse und Garage) muss mindestens 80 m², bei Doppelhaushälften jedoch nur mindestens 70 m², betragen.

Nur mit diesen Mindestgrößen wird die Bauverpflichtung erfüllt.

Sollte der Käufer

- innerhalb der Frist gemäß a) den Rohbau mit der vorgenannten Mindestgröße nicht errichtet oder
- innerhalb der Frist gemäß b) das Wohnhaus mit der vorgenannten Mindestgröße nicht bezugsfertig erstellt haben

oder

- das Grundstück ohne bezugsfertiges Wohnhaus weiterveräußern, ist der Verkäufer berechtigt, aber nicht verpflichtet, ein Wiederkaufsrecht auszuüben.

Als Wiederkaufspreis ist dem heutigen Käufer für das Grundstück der Kaufpreis gemäß Ziffer III. ***(mit Ausnahme des für die Zisterne gewährten Nachlasses)*** sowie die vom Käufer tatsächlich gezahlten zusätzlichen Erschließungskosten, Herstellungsbeiträge, Anschlussgebühren zinslos zu bezahlen.

Zusätzlich sind dem Käufer die nachgewiesenen Herstellungskosten eines angefangenen Bauwerks (höchstens jedoch der nachgewiesenen Selbstkosten) und zwar ohne Berücksichtigung von Eigenleistungen oder Finanzierungsaufwendungen zinslos zu erstatten.

Nicht erstattet werden von dem Markt Rennertshofen Kosten für das Herichten des Grundstückes, das Anlegen des Gartens, der Grundstückseinfriedung, Bepflanzungen, Gestaltung des Gartens, Anlegung von Wegen etc.

Der Wiederkaufspreis und die sonstigen nach vorstehenden Bestimmungen vom Markt Rennertshofen zu erstattenden Beiträge und Kosten sind einen Monat nach dem Tag der notariellen Beurkundung des Wiederkaufs zinsfrei zur Zahlung fällig.

2.

Bedingte Zahlungsverpflichtung

Der Käufer hat zusätzlich zum heute vereinbarten Kaufpreis einen Betrag in Höhe von

30,00 €

pro Quadratmeter Grundstücksfläche an den Verkäufer zu bezahlen, wenn

- a) der Rohbau mit der vereinbarten Mindestgröße nicht innerhalb der genannten Frist von drei Jahren errichtet ist und der Verkäufer das Wiederkaufsrecht gemäß Ziffer IV. 1. nicht ausübt

oder

- b) das Wohnhaus mit der vereinbarten Mindestgröße nicht innerhalb der Frist von fünf Jahren, bezugsfertig erstellt ist und der Verkäufer das Wiederkaufsrecht gemäß Ziffer IV. 1. nicht ausübt

oder

- c) der Käufer im Rahmen der Bewerbung um das vertragsgegenständliche Grundstück gegenüber dem Verkäufer nachweislich falsche Angaben gemacht hat und der Verkäufer dem Käufer das Grundstück wahrheitsgemäßen Angaben nicht zu dem heute vereinbarten Kaufpreis verkauft hätte. Der Aufzahlungsbetrag ist fällig im Zeitpunkt des Nachweises der falschen Angaben durch den Verkäufer.

Höchstens ist jedoch jeweils die Differenz zwischen dem gezahlten inflationsbereinigten Kaufpreis und dem Verkehrswert des unbebauten Grundbesitzes im Zeitpunkt der Fälligkeit des Aufzahlungsbetrags jeweils einschließlich gezahlter Herstellungs- und Erschließungsbeiträge bzw. Ablösebeträge für Erschließungskosten zu zahlen. Zur Inflationsbereinigung wird der heutige Kaufpreis einschließlich Ablösebetrag und Herstellungsbeiträgen entsprechend dem Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamts erhöht oder vermindert angesetzt.

Kommt eine gütliche Einigung der Beteiligten über die Höhe des Verkehrswerts binnen vier Wochen nach Aufforderung durch einen Teil nicht zustande, entscheidet ein durch die örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer zu bestellender vereidigter Sachverständiger für Immobilien als Schiedsgutachter nach billigem Ermessen gemäß § 317 Abs. 1 BGB. Die Beteiligten unterwerfen sich dem Ergebnis dieses Gutachtens als billiger Bestimmung des Betrags gemäß § 315 BGB und vereinbaren diesen noch zu beziffernden Betrag bereits heute.

Einwendungen gegen das Gutachten bleiben nur hinsichtlich etwaiger grober Mängel in analoger Anwendung des § 1059 Abs. 2 ZPO (Aufhebung des Schiedsspruches) vorbehalten. Die Kosten des Gutachtens trägt der Käufer.

3.

Auflassungsvormerkung

Zur Sicherung des Anspruchs des Marktes Rennertshofen auf Rückübertragung des Eigentums an dem Vertragsobjekt im Falle der Ausübung des Wiederkaufsrechts bewilligen und

b e a n t r a g e n

die Beteiligten die Eintragung einer

V o r m e r k u n g

nach § 883 BGB an dem Vertragsobjekt zugunsten des Marktes Rennertshofen im Grundbuch.

Der vorbestellten Auflassungsvormerkung dürfen Grundpfandrechte, welche der Finanzierung des Kaufpreises (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und/oder des Bauvorhabens des Käufers dienen, im Rang und in den Rechten vorgehen.

4.

Anerkennung des Bebauungsplanes

Der Käufer hat Kenntnis von den Bestimmungen des Bebauungsplanes „Bergfeld“ und tritt in diese ein. Insbesondere sind dem Käufer die Bestimmungen über die Verpflichtung zur Pflanzung eines Baumes (Ziffer 13.2. des Bebauungsplanes) bekannt.

Der Käufer verpflichtet sich, die Baumbepflanzung spätestens innerhalb eines Jahres nach Einzug in das Wohnhaus vorzunehmen. Die Pflege und gegebenenfalls Ersatzbeschaffung eines Baumes obliegt dem Grundstückseigentümer.

Der Markt Rennertshofen verpflichtet sich, die Kosten der erstmaligen Baumpflanzung bei frist- und fachgerechter Ausführung gegen Nachweis und auf Antrag des Käufers zu erstatten.

V.

Zwangsvollstreckungsunterwerfung, Gesamtschuld***

Der Käufer unterwirft sich wegen der eingegangenen Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in sein gesamtes Vermögen.

Der Notar wird ermächtigt, dem Markt Rennertshofen jederzeit nach Versendung der Fälligkeitsmitteilung vollstreckbare Ausfertigung der Urkunde zu erteilen, ohne dass es weiterer Nachweise bedarf.

Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner.***

VI.

Auflassung

Die Vertragsteile

- sind über den Eigentumsübergang gemäß Ziffer II. dieser Urkunde einig, ohne jedoch die Eintragung des Eigentumsüberganges zu bewilligen;
- bevollmächtigen unwiderruflich auch für ihre Erben unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB den amtierenden Notar und dessen Sozus (auch deren Vertreter und Amtsnachfolger) jeweils einzeln, die Eintragung des Eigentumsüberganges in das Grundbuch zu bewilligen und zu beantragen;
- weisen den Notar an, die Bewilligung erst dann vorzunehmen und dem Grundbuchamt zum Vollzug vorzulegen, **wenn ihm die Bezahlung des Kaufpreises nachgewiesen ist oder der Verkäufer die Vorlage dem Notar gestattet.**

VII. Weitere Bestimmungen

1. Besitzübergabe:

Besitz, Nutzen, öffentliche Lasten sowie Gefahr und Haftung gehen auf den Käufer ab vollständiger Bezahlung des Kaufpreises gemäß Ziffer III. über. Der Vertragsgegenstand ist weder vermietet noch verpachtet.

Vorrangig zu Vorstehendem trägt der Käufer die Grundsteuer allein für das ganze Jahr, in welchem dieser Kaufvertrag abgeschlossen wurde.

2. Verkäuferpflichten:

- a) Der Verkäufer hat dem Käufer das Eigentum zu verschaffen und den Vertragsgegenstand unverzüglich freizustellen von im Grundbuch eingetragenen Belastungen, von Miet- und Pachtverhältnissen, soweit sie der Käufer nicht jeweils ausdrücklich in dieser Urkunde übernimmt.

Löschungen stimmen die Vertragsteile mit Antrag auf Vollzug zu.

- b) Die Beteiligten vereinbaren als Beschaffenheit des Grundstücks, dass dieses derzeit mit einem Wohnhaus bebaut werden kann, es sich also um einen Bauplatz handelt.

Für die Bodenbeschaffenheit, Erschwernisse bei der tatsächlichen Bebauung oder für Widersprüche der Nachbarn gegen die Bebauung haftet der Verkäufer nicht.

Weitergehende Rechte des Käufers wegen offener oder verborgener Mängel werden ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für das genaue Flächenmaß.

Der Ausschluss von Rechten des Käufers wegen Mängeln gilt nicht bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und nicht bei grobem Verschulden.

Unberührt bleibt außerdem eine Haftung wegen Vorsatz oder Arglist.

- c) Der Verkäufer erklärt, dass ihm nichts bekannt ist von schädlichen Bodenverunreinigungen und anderen wesentlichen Mängeln, die bei einer Besichtigung nicht ohne weiteres erkennbar sind.

3. Ermächtigung:

Die Vertragsteile ermächtigen den Notar für sie:

- a) Genehmigungen von nicht erschienenen Beteiligten einzuholen, die mit ihrem Eingang beim Notar allen Beteiligten gegenüber als zugegangen gelten und rechtswirksam sein sollen;
- b) Anträge, die zum grundbuchamtlichen Vollzug der Urkunde erforderlich oder zweckdienlich sind, zu stellen, abzuändern oder zurückzunehmen.

4. Gesetzliche Vorkaufsrechte:

Ein hochwasserschutzrechtliches Vorkaufsrecht besteht laut Registerauskunft vom heutigen Tage nicht.

5. Kosten, Ablichtungen:

Alle durch diese Urkunde und ihren Vollzug veranlassten Kosten einschließlich der Kosten für Genehmigungen trägt der Käufer, ebenso die Grunderwerbsteuer.

Die Kosten der Eintragung der Vormerkung sowie deren späteren Löschung hat der Käufer zu tragen.

Von der Urkunde erhalten:

beglaubigte Ablichtungen:
das Grundbuchamt

einfache Ablichtungen:

der Markt Rennertshofen,
der Käufer,
Finanzierungsgläubiger
das Finanzamt,
das Landratsamt - Gutachterausschuss –

PDF-Datei:

bauamt@rennertshofen.de.

6. Hinweise:

Die Vertragsteile wurden insbesondere darüber belehrt, dass das Eigentum nicht schon heute, sondern erst mit Eintragung des Eigentumsübergangs im Grundbuch auf den Käufer übergeht, die unter anderem erst erfolgen kann, wenn

- a) die steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes vorliegt;
- b) Genehmigungen erteilt sind;
- c) Gebühren und Kosten bezahlt sind.

Alle Vereinbarungen müssen gemäß § 311 b Abs. 1 BGB richtig und vollständig beurkundet sein.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Urkunde unwirksam sein, bleiben die übrigen getroffenen Vereinbarungen dennoch gültig.

Der Käufer hat vor Beurkundung einen Entwurf dieses Kaufvertrages erhalten und vor Beurkundung mit dem Verkäufer durchgesprochen.

Weiter hat der Notar auf die bestehenden Nachweispflichten und weiteren Regelungen des § 16a GwG (Barzahlungsverbot) hingewiesen.

****Der Notar hat über ausländisches Recht nicht belehrt. Der Notar hat die Beteiligten jedoch darauf hingewiesen, dass auf diesen Kaufvertrag ausländisches Ehe(güter)recht zur Anwendung kommen kann, weshalb es möglich ist, dass der Käufer nicht in dem angegebenen Erwerbsverhältnis das Eigentum am Vertragsgegenstand erwerben kann.*

7. Veräußerung unter Wert:

Der Vertreter des Marktes Rennertshofen erklärt, dass eine unzulässige Veräußerung unter Wert nicht vorliegt.

8. Weitere Verkaufsbedingungen:

Für diesen Vertrag gelten ferner die weiteren allgemeinen Verkaufsbedingungen und Hinweise, welcher dieser Urkunde als Anlage 2 beigefügt sind. Die Beteiligten machen diese Anlage 2 zum Inhalt des heutigen Kaufvertrages. Auf diese Anlage 2 wird verwiesen.

Der Notar wird ermächtigt, an weitere Käufer von Bauplatzgrundstücken im Gemeindegebiet beglaubigte Ablichtung dieser Anlage 2 auszuhändigen.

Alternativ:

*Für diesen Vertrag gelten ferner die weiteren allgemeinen Verkaufsbedingungen und Hinweise, die mit der Kaufvertragsurkunde des Notars *** in Neuburg a. d. Donau vom ***, UVZNr. ***, beurkundet wurden und dort als Bestandteil und Anlage 2 beigefügt sind.*

*Auf diese Anlage, welche heute in Urschrift vorliegt und deren Inhalt den Beteiligten nach Angabe bekannt ist, wird verwiesen.
Auf das nochmalige Verlesen und Beifügen haben alle Beteiligten verzichtet.*

Dem Erwerber wurde vor Beurkundung eine beglaubigte Ablichtung der genannten Anlage 2 ausgehändigt.

VIII.
Belastungsvollmacht

Der Verkäufer

b e v o l l m ä c h t i g t

den Käufer

- den Vertragsgegenstand mit Grundschulden in beliebiger Höhe zuzüglich banküblicher Zinsen und Nebenleistungen zu belasten und der sofortigen Zwangsvollstreckung (§ 800 ZPO) zu unterwerfen.

- alle Rückgewähransprüche und Eigentümerrechte hinsichtlich des Grundpfandrechts ab Kaufpreiszahlung, spätestens ab Eigentumsübergang an den Käufer abzutreten.

Die Grundschuldbestellungsurkunde hat sinngemäß nachfolgende Bestimmungen zu enthalten:

- a) Bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung sichert die Grundschuld nur tatsächlich mit Tilgungswirkung auf die Kaufpreisschuld des Käufers ausgezahlte Darlehen. Alle weiteren Sicherungsabreden gelten erst ab vollständiger Kaufpreiszahlung, spätestens ab Eigentumsumschreibung auf den Käufer.
- b) Zahlungen sind zunächst zur Lastenfreistellung entsprechend der Fälligkeitsmitteilung des Notars vorzunehmen, im Übrigen auf das im Kaufvertrag angegebene Konto des Verkäufers.
- c) Der Verkäufer übernimmt keine persönliche Haftung.

Die Vollmacht darf nur bei dem amtierenden Notar oder dessen Sozios in Neuburg oder deren Amtsnachfolgern verwendet werden und gilt nur für Grundschulden zugunsten von Kreditinstituten oder Versicherungen mit dem Sitz oder mindestens einer Niederlassung in Deutschland. Der Käufer stellt den Verkäufer von allen Kosten der Grundpfandrechtsbestellung frei.

**Vorgelesen, genehmigt
und unterschrieben:**

Anlage 2

Allgemeine Verkaufsbedingungen und Hinweise zum Baugebiet „Bergfeld“ in Treidelheim

Die Vertragsteile erklären folgendes bzw. verpflichten sich zu folgenden Maßnahmen:

1.

Sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Schmutz- und Regenabwässer sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Bebauungsplanes und der Marktgemeinde Rennertshofen zu entwässern, zu versickern bzw. einzuleiten.

2.

Das Ablagern von Baustoffen und Baumaterial und Aufstellen von Baumaschinen auf gemeindlichen Grünflächen, Gehwegen und Straßen ist untersagt.

3.

Der Käufer nimmt davon Kenntnis, dass Grundstücke, welche an zwei Straßen angrenzen, gegebenenfalls für beide Straßen erschließungsbeitragspflichtig sind. Die Abrechnung der Straßenerschließungskosten im Sinne des Baugesetzbuches (BauGB) erfolgt nach dem jeweiligen Stand der Rechtsprechung gemäß der gemeindlichen Erschließungsbeitragssatzung.

4.

Jeder Kaufvertrag bedarf nach der notariellen Beurkundung noch der Genehmigung durch den Marktgemeinderat.

5.

Der Bauplatzbewerber hat rechtzeitig vor dem Bauplatzerwerb (Verbriefung) dem Markt Rennertshofen von der finanzierenden **Bank** eine **Finanzierungsbestätigung über die Gesamtfinanzierung** des Grundstückserwerbs und des Wohnhausbaues **vorzulegen**. Andernfalls kann keine Verbriefung (Beurkundung) des Kaufvertrages erfolgen.

6.

Der Käufer beauftragt den Markt Rennertshofen, die Verbriefung (Kaufvertrag) und Eintragung ins Grundbuch auf seine Kosten (= Käufer) zu veranlassen.

7.

Der Käufer erkennt vollinhaltlich die vorgenannten Bedingungen, Auflagen und Hinweise an.

- Ende Anlage 2 -